



Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Ich habe den Jahresabschluss der Raiffeisenbank Tulln eGen, mit Sitz in Tulln, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach meiner Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2022 sowie der Ertragslage der Genossenschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen für Banken.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Meine Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der Genossenschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und ich habe meine sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach meinem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für meine Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit meiner Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung meines Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und ich gebe kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Im Rahmen der Prüfung wurden zwei dieser Sachverhalte identifiziert, die nachfolgend beschrieben werden:

1. Bewertung der Forderungen an Kunden und Eventualverbindlichkeiten

Sachverhalt und Risiko für den Abschluss

Im Jahresabschluss der Raiffeisenbank Tulln zum 31.12.2022 werden die Kreditforderungen an Nichtbanken im Bilanzposten „Forderungen an Kunden“ unter Berücksichtigung von Risikovorsorgen und einer Unterbewertung gemäß § 57 Abs. 1 BWG mit einem Betrag von TEUR 527.414 ausgewiesen. In den Posten unter der Bilanz der Raiffeisenbank Tulln zum 31.12.2022 werden Eventualverbindlichkeiten aus Haftungskrediten in Höhe von TEUR 21.054 ausgewiesen. Die Angaben der Raiffeisenbank Tulln zu den Kundenforderungen, zu den Eventualverbindlichkeiten und zur Risikovorsorge sind im Anhang im Kapitel „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ erläutert.

Die Raiffeisenbank Tulln führt für jeden Kreditfall eine Bonitäts- und Sicherheitenbeurteilung durch. Dabei überprüft die Raiffeisenbank Tulln im Rahmen der Kreditüberwachung und Risikosteuerung, ob eine Ausfallgefährdung vorliegt und Risikovorsorgen bei den gegenständlichen Kunden notwendig sind. Dies beinhaltet auch die Einschätzung, ob Kunden die vertraglich vereinbarten Rückflüsse in voller Höhe leisten können. Für Kunden werden abhängig von dem Ergebnis der Bonitäts- und Sicherheitenbeurteilung Risikovorsorgen in Form von Wertberichtigungen bzw. Rückstellungen gebildet. Die Höhe der Risikovorsorgen beruht auf einer Expertenschätzung.

Die Raiffeisenbank Tulln wendet bundeslandeseinheitliche Risikomanagementstandards in Form von Ratingmodellen und Kriterien für die Sicherheitenbewertung an. Die Ratingmodelle werden jährlich einer Validierung unterzogen.

Das Risiko für den Abschluss ergibt sich daraus, dass der Identifikation von drohenden Kreditausfällen und der Ermittlung der Risikovorsorgen in unterschiedlichem Ausmaß die oben beschriebenen Annahmen und Schätzungen zu Grunde liegen, aus denen sich Ermessensspielräume und Schätzunsicherheiten hinsichtlich der Ratingeinstufung und der Höhe der Risikovorsorgen ergeben.

Daher stellt die Bewertung der Forderungen an Kunden und Eventualverbindlichkeiten einen Sachverhalt von besonderer Bedeutung im Jahresabschluss der Raiffeisenbank Tulln zum 31.12.2022 dar.

Prüferisches Vorgehen

Meine Prüfungshandlungen umfassten im Wesentlichen die Analyse der bestehenden Dokumentation der Prozesse zur Vergabe und Überwachung von Kundenkrediten, zur Ratingeinstufung, zur Sicherheitenbewertung und zur Risikovorsorgebildung. Ich habe beurteilt, ob diese Prozesse geeignet sind, Kreditausfälle zu identifizieren und die Höhe der Risikovorsorgen für Kundenforderungen bzw. Eventualverbindlichkeiten angemessen abzubilden. Darüber hinaus habe ich die relevanten Schlüsselkontrollen erhoben, deren Ausgestaltung und Implementierung beurteilt und in Stichproben deren Effektivität getestet.

Ich wählte anhand risikoorientierter Aspekte unter besonderer Berücksichtigung der Ratingstufen Stichproben aus der Grundgesamtheit der Kundenforderungen und Haftungskredite aus und führte eine Prüfung dieser Einzelkreditfälle in Bezug auf die Bonitätseinstufung, auf die Sicherheitenbewertung sowie auf das Vorliegen von objektiven Hinweisen auf Wertminderungen und auf die Angemessenheit der Höhe der Risikovorsorgen durch. Darüber hinaus wurde unabhängig von risikoorientierten Aspekten eine zusätzliche Stichprobe aus der Grundgesamtheit der Kundenforderungen und Haftungskredite in Bezug auf die Bonitätseinstufung, auf die Sicherheitenbewertung sowie auf das Vorliegen von objektiven Hinweisen auf Wertminderungen und auf die Angemessenheit der Höhe der Risikovorsorgen geprüft.

Die Berechnung der Risikovorsorgen habe ich nachvollzogen.

Weiters habe ich beurteilt, ob die Angaben zur Bewertung der Kundenforderungen im Anhang angemessen sind.

2. Werthaltigkeit der Beteiligung an der Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg.Gen.m.b.H.

Sachverhalt und Risiko für den Abschluss

Im Jahresabschluss der Raiffeisenbank Tulln zum 31.12.2022 wird die Beteiligung an der Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg.Gen.m.b.H. unter dem Bilanzposten „Beteiligungen“ in Höhe von TEUR 16.301 ausgewiesen. Die Angaben der Raiffeisenbank Tulln zu Beteiligungen sind dem Anhang im Kapitel „Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“ zu entnehmen.

Die Raiffeisenbank Tulln beurteilt die Werthaltigkeit des Buchwertes der Beteiligung auf Basis eines Unternehmenswertgutachtens, welches von einem externen Sachverständigen erstellt wurde.

Das Risiko für den Abschluss besteht darin, dass diese Bewertung in hohem Maße von zukünftig erwarteten Cashflows und Bewertungsparametern - insbesondere

Diskontierungsfaktoren, Wachstumsannahmen und Unternehmensplanungen – abhängig ist und damit Schätzunsicherheiten und Ermessensspielräumen unterliegt. Daher stellt die Werthaltigkeit dieser Beteiligung einen Sachverhalt von besonderer Bedeutung im Jahresabschluss der Raiffeisenbank Tulln zum 31.12.2022 dar.

Prüferisches Vorgehen

Bei der Prüfung der Bewertung dieser Beteiligung habe ich den Prozess erhoben und beurteilt, ob dieser geeignet ist, das Vorliegen objektiver Hinweise auf eine Wertminderung zu erkennen. Dabei habe ich die Schlüsselkontrolle auf ihre Ausgestaltung und Implementierung getestet.

Für die Beurteilung der Bewertung habe ich das externe Gutachten herangezogen und die Angemessenheit des verwendeten Bewertungsmodells sowie der verwendeten Bewertungsparameter überprüft. Die bei der Bestimmung der Diskontierungssätze herangezogenen Annahmen habe ich durch Abgleich mit Kapitalmarktdaten auf ihre Angemessenheit beurteilt.

Abschließend wurde der anteilige Unternehmenswert der Raiffeisen-Holding Niederösterreich-Wien reg.Gen.m.b.H. dem Beteiligungsbuchwert der Raiffeisenbank Tulln gegenübergestellt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen für Banken ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Genossenschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Genossenschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Genossenschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, übe ich während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Ich identifiziere und beurteile die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, plane Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führe sie durch und erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Ich gewinne ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Genossenschaft abzugeben.
- Ich beurteile die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Ich ziehe Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Genossenschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich die Schlussfolgerung ziehe, dass eine

wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, in meinem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Genossenschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Ich beurteile die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Ich tausche mich mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Abschlussprüfung erkenne, aus.

Ich bestimme von den Sachverhalten, über die ich mich mit dem Aufsichtsrat ausgetauscht habe, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Ich beschreibe diese Sachverhalte in meinem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder ich bestimme in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in meinem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen für Banken.

Ich habe meine Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach meiner Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Genossenschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

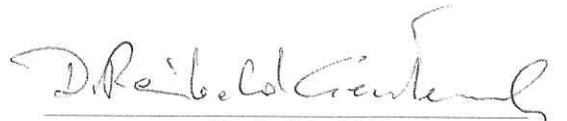
Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Der Raiffeisen-Revisionsverband Niederösterreich-Wien eGen als gesetzlich und satzungsmäßig zuständiger Revisionsverband hat mich am 4.7.2022 im Sinne des § 2 GenRevG für die Prüfung des Geschäftsjahres 2022, des Jahresabschlusses 2022 und des Lageberichts bestellt. Ich bin ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2018 verantwortlicher Prüfer der Raiffeisenbank Tulln eGen.

Ich erkläre, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Jahresabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Aufsichtsrat nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Ich erkläre, dass ich keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen (Artikel 5 Abs. 1 der EU-VO) erbracht habe und dass ich bei der Durchführung der Abschlussprüfung meine Unabhängigkeit von der geprüften Genossenschaft gewahrt habe.

Wien, 08.05.2023


Dr. Reinhold Gerstenecker
Revisor

Prüfungsverband: Raiffeisen-Revisionsverband Niederösterreich-Wien eGen

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und Lageberichts mit meinem Bestätigungsvermerk darf nur in der von mir bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.